

Im Sommer 2022 wurden in Folge des Krieges in der Ukraine einige relevante Gesetze und sonstige Rechtsakte Russlands an dieser Stelle in deutscher Übersetzung veröffentlicht. Diese „Vorschriftensammlung“ wurde jedoch in der Folgezeit nicht weiter gepflegt. Die Rechtsakte sind auch über andere Quellen verfügbar. Um sicherzustellen, dass die DOI, die für diese Texte vergeben wurden, nicht ins Leere führen, werden die Dokumente an dieser Stelle konserviert. Wir empfehlen jedoch, auf andere Quellen zu zugreifen.

**Dekret  
des Präsidenten der Russländischen Föderation  
Nr. 95 vom 5. März 2022**

über das vorübergehende Verfahren für die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber bestimmten ausländischen Gläubigern\*

In Ergänzung zu den durch die Dekrete des Präsidenten der Russländischen Föderation Nr. 79 vom 28. Februar 2022 „Über die Anwendung besonderer wirtschaftlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit den unfreundlichen Handlungen der Vereinigten Staaten von Amerika und ausländischer Staaten und internationaler Organisationen, die sich ihnen angeschlossen haben“ und Nr. 81 vom 1. März 2022 „Über zusätzliche vorübergehende wirtschaftliche Maßnahmen zur Sicherung der finanziellen Stabilität der Russländischen Föderation“ vorgesehenen wirtschaftlichen Maßnahmen ordne ich an:

1. Es wird ein vorübergehendes Verfahren für die Erfüllung von Verbindlichkeiten aus Krediten und Darlehen sowie aus Finanzinstrumenten durch die Russländische Föderation, die Subjekte der Russländischen Föderation, die kommunalen Gebilde und die Residenten (im Folgenden: Schuldner) gegenüber ausländischen Gläubigern festgelegt, bei denen es sich um ausländische Personen handelt, die mit ausländischen Staaten, die im Verhältnis zur Russländischen Föderation, russländischen juristischen Personen und natürlichen Personen unfreundliche Handlungen vornehmen (einschließlich wenn solche ausländischen Personen die Staatsbürgerschaft dieser Staaten haben oder diese Staaten der Ort ihrer Registrierung, der Ort ihrer vorwiegenden wirtschaftlichen Tätigkeit oder der Ort sind, an dem sie hauptsächlich Gewinne aus der Tätigkeit ziehen), oder mit Personen verbunden sind, die von den genannten ausländischen Personen kontrolliert werden, unabhängig vom Ort ihrer Registrierung (mit Ausnahme der Fälle, in denen der Ort ihrer Registrierung die Russländische Föderation ist) oder dem Ort ihrer vorwiegenden wirtschaftlichen Tätigkeit (im Folgenden: ausländische Gläubiger).

2. Das durch dieses Dekret festgelegte Verfahren für die Erfüllung von Verbindlichkeiten findet auf die Erfüllung von Verbindlichkeiten Anwendung, die zehn Millionen Rubel im Kalendermonat übersteigen oder die den Gegenwert dieses Betrags in ausländischer Währung nach dem am 1. des jeweiligen Monats festgelegten offiziellen Kurs der Zentralbank der Russländischen Föderation übersteigen.

3. Zur Erfüllung der in Punkt 1 dieses Dekrets genannten Verbindlichkeiten ist der Schuldner berechtigt, bei einer russländischen Kreditorganisation die Eröffnung eines Kontos vom Typ „C“, das für die Bezahlung der genannten Verbindlichkeiten bestimmt ist, auf den Namen des ausländischen Gläubigers oder der ausländischen Orga-

---

\* Aus dem Russischen übersetzt von Antje Himmelreich, wissenschaftliche Referentin für russisches, ukrainisches und das Recht der sonstigen GUS-Staaten am Institut für Ostrecht, Regensburg.

nisation zu beantragen, der/die in Übereinstimmung mit seinem/ihrem Heimatstatut berechtigt ist, Rechte an Wertpapieren, bezüglich derer die Erfüllung der Verbindlichkeiten vorgenommen wird, zu verbuchen und zu übertragen (ausländischer nominaler Inhaber). Zur Erfüllung von mit der Ausgabe von Wertpapieren verbundenen Verbindlichkeiten ist der Schuldner berechtigt, diesen Antrag bei einer Nichtbankkreditorganisation zu stellen, bei der es sich in Übereinstimmung mit dem Föderalen Gesetz Nr. 414-FZ vom 7. Dezember 2011 „Über den zentralen Depositar“ um einen zentralen Depositar handelt.

4. Es wird vorgesehen, dass zu den Konten des Typs „C“ ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Dekrets auch ein Depotkonto gehört, das vor diesem Datum auf den Namen eines nichtansässigen ausländischen Gläubigers oder auf den Namen eines ausländischen nominalen Inhabers eröffnet wurde.

5. Die Bedingungen für ein Konto des Typs „C“ werden durch Beschluss des Direktorenrats der Zentralbank der Russländischen Föderation festgelegt, der in Übereinstimmung mit Artikel 7 des Föderalen Gesetzes Nr. 86-FZ vom 10. Juli 2002 „Über die Zentralbank der Russländischen Föderation (Bank Russlands)“ offiziell bekannt zu geben ist. Ein Konto des Typs „C“ wird in Rubel geführt.

6. Es wird festgelegt, dass die in Punkt 1 dieses Dekrets genannten Verbindlichkeiten als ordnungsgemäß erfüllt gelten, wenn:

a) sie gegenüber ausländischen Gläubigern, die nicht in Punkt 1 dieses Dekrets genannt sind, in Rubel in einem Betrag erfüllt wurden, der (unabhängig davon, in welcher Währung dieser Wert ausgedrückt wurde) dem Wert der Verbindlichkeiten in ausländischer Währung äquivalent ist und zu dem offiziellen Kurs der Zentralbank der Russländischen Föderation berechnet wurde, der an dem Tag festgelegt wurde, an dem die entsprechende Zahlung erfolgte;

b) sie gegenüber Residenten, deren Wertpapiere auf Depotkonten bei russländischen Depositaren verbucht werden, mittels Überweisung der Mittel durch den Schuldner auf das Konto des Gläubigers in Rubel in einem Betrag erfüllt wurden, der dem Wert der Verbindlichkeiten in ausländischer Währung äquivalent ist und zu dem offiziellen Kurs der Zentralbank der Russländischen Föderation berechnet wurde, der an dem Tag festgelegt wurde, an dem die entsprechende Zahlung erfolgte. Die Zahlungen erfolgen dabei über russländische Depositare ohne Überweisung auf ein Konto des Typs „C“;

c) sie gegenüber ausländischen nominalen Inhabern mittels Überweisung der Mittel durch den Schuldner auf das bei einem russländischen Depositar eröffnete Konto des Typs „C“ des ausländischen nominalen Inhabers in Rubel in einem Betrag erfüllt wurden, der dem Wert der Verbindlichkeiten in ausländischer Währung äquivalent ist und zu dem offiziellen Kurs der Zentralbank der Russländischen Föderation berechnet wurde, der an dem Tag festgelegt wurde, an dem die entsprechende Zahlung erfolgte, um diese Mittel anschließend an Wertpapierinhaber, bei denen es sich um in Punkt 1 dieses Dekrets genannte ausländische Gläubiger handelt, in einem Betrag zu überweisen, der nach den Bedingungen der Wertpapieremission zur Zahlung bestimmt wurde, abzüglich des Betrags der an die Inhaber von Wertpapieren erfolgten Zahlungen, die zu den Personen gehören, gegenüber denen das Verfahren für die Erfüllung von Verbindlichkeiten durch lit. a und b dieses Punkts festgelegt wurde;

d) sie in dem gemäß den Punkten 10 und 11 dieses Dekrets bestimmten Verfahren erfüllt wurden.

7. Für den Fall, dass der Schuldner die Mittel auf ein Konto des Typs „C“ überweist, ist der Gläubiger berechtigt, bei der Kreditorganisation, bei der dieses Konto eröffnet wurde, die Verwendung der Mittel in dem Verfahren zu beantragen, das von der Zentralbank der Russländischen Föderation (in Bezug auf die Erfüllung von Verbindlichkeiten durch Kreditorganisationen und Nichtkreditfinanzorganisationen) oder dem Finanzministerium der Russländischen Föderation (in Bezug auf die Erfüllung von Verbindlichkeiten durch andere Schuldner) bestimmt wurde.

8. Verbindlichkeiten gegenüber Residenten sowie gegenüber ausländischen Gläubigern, die nicht in Punkt 1 dieses Dekrets genannt sind, werden durch die Schuldner in dem durch dieses Dekret vorgesehenen Verfahren erfüllt, wenn das Forderungsrecht aus diesen Verbindlichkeiten von den in Punkt 1 dieses Dekrets genannten ausländischen Gläubigern nach dem 1. März 2022 (oder nach einem anderen vom Direktorenrat der Zentralbank der Russländischen Föderation in Bezug auf bestimmte Personen-kategorien festgelegten Datum) an sie abgetreten wurde.

9. Verbindlichkeiten, die mit der Ausgabe ausländischer Emissionswertpapiere (Euroanleihen, Hinterlegungsscheine) durch ausländische Organisationen verbunden sind, werden durch russländische juristische Personen in dem durch dieses Dekret festgelegten Verfahren erfüllt.

10. Die Zentralbank der Russländischen Föderation (in Bezug auf die Erfüllung von Verbindlichkeiten durch Kreditorganisationen und Nichtkreditfinanzorganisationen) und das Finanzministerium der Russländischen Föderation (in Bezug auf die Erfüllung von Verbindlichkeiten durch andere Schuldner) werden ermächtigt, ein anderes Verfahren für die Erfüllung der in Punkt 1 dieses Dekrets genannten Verbindlichkeiten durch die Schuldner zu bestimmen.

11. Bis das Verfahren für die Erfüllung von Verbindlichkeiten durch die Schuldner gemäß Punkt 10 dieses Dekrets bestimmt ist, werden folgende Behörden zur Erteilung von Genehmigungen für die Erfüllung von Verbindlichkeiten ohne Einhaltung des in diesem Dekret vorgesehenen Verfahrens ermächtigt:

a) die Zentralbank der Russländischen Föderation in Bezug auf Kreditorganisationen und Nichtkreditfinanzorganisationen;

b) das Finanzministerium der Russländischen Föderation im Einvernehmen mit der Zentralbank der Russländischen Föderation in Bezug auf andere Schuldner.

12. Für die Zwecke der Anwendung des Dekrets des Präsidenten der Russländischen Föderation Nr. 81 vom 1. März 2022 „Über zusätzliche vorübergehende wirtschaftliche Maßnahmen zur Sicherung der finanziellen Stabilität der Russländischen Föderation“ werden Personen, die gleichzeitig den folgenden Anforderungen entsprechen, nicht als in Punkt 1 lit. a des Dekrets genannte Personen ausländischer Staaten angesehen, die im Verhältnis zur Russländischen Föderation, russländischen juristischen Personen und natürlichen Personen unfreundliche Handlungen vornehmen:

a) sie unterliegen der Kontrolle russländischer juristischer Personen oder natürlicher Personen (die Endbegünstigten sind die Russländische Föderation, russländische juristische Personen oder natürliche Personen), einschließlich des Falls, dass diese Kontrolle durch ausländische juristische Personen ausgeübt wird, die mit solchen ausländischen Staaten verbunden sind;

b) Informationen über die Kontrolle über sie durch die in lit. a dieses Punkts genannten russländischen juristischen Personen und natürlichen Personen wurden den Steuerbehörden der Russländischen Föderation in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung der Russländischen Föderation offengelegt.

13. Die Zentralbank der Russländischen Föderation wird berechtigt, offizielle Erläuterungen zu Fragen der Anwendung dieses Dekrets sowie der Dekrete des Präsidenten der Russländischen Föderation Nr. 79 vom 28. Februar 2022 „Über die Anwendung besonderer wirtschaftlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit den unfreundlichen Handlungen der Vereinigten Staaten von Amerika und ausländischer Staaten und internationaler Organisationen, die sich ihnen angeschlossen haben“ und Nr. 81 vom 1. März 2022 „Über zusätzliche vorübergehende wirtschaftliche Maßnahmen zur Sicherung der finanziellen Stabilität der Russländischen Föderation“ zu geben, die auf dem gesamten Territorium der Russländischen Föderation verbindlich sind.

14. Der Regierung der Russländischen Föderation wird aufgetragen, innerhalb von zwei Tagen ein Verzeichnis der ausländischen Staaten zu bestimmen, die im Verhältnis zur Russländischen Föderation, russländischen juristischen Personen und natürlichen Personen unfreundliche Handlungen vornehmen.<sup>1</sup>

15. Dieses Dekret tritt mit dem Tag seiner offiziellen Bekanntmachung in Kraft.

Der Präsident der Russländischen Föderation

V. Putin

Moskau, Kreml

5. März 2022

Nr. 95

---

1 Die betroffenen Staaten sind mittlerweile in einem Verzeichnis aufgezählt, das durch Verfügung der Regierung der Russländischen Föderation Nr. 430-r vom 5. März 2022 bestätigt wurde.